

An das
Land Steiermark, Referat Wasser-, Abfall-
und Umweltrecht
Stempfergasse 7
8010 Graz

Geschäftszahl: 2024-0.566.163

Ihr Zeichen: ABT13-237183/2024-8

Verordnungsentwurf des Landeshauptmannes von Steiermark betreffend Novellierung des Regionalprogramms Tiefengrundwasser - Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung übermittelte mit Note vom 30. Juli 2024 den Entwurf einer Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark, mit der das Regionalprogramm Tiefengrundwasser (TGW) geändert wird, unter Anschluss bezughabender Erläuterungen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft nimmt zu diesem auf §§ 34 Abs. 2 und 55g Abs. 1 Z 1 WRG 1959 basierenden Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Anordnungen, die der Zielsetzung des geltenden Regionalprogramms TGW (Schutz, Verbesserung und Sanierung des mengenmäßigen und chemischen Zustandes des Tiefengrundwassers in der Ost- und Weststeiermark entsprechend der Widmung für die allgemeine Trinkwasserversorgung und der Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall) dienen, sind aus fachlicher Sicht zu begrüßen.

Ad § 3 Ziffer 4 und 5:

Mit der Novelle sollen die Begriffe „*Tiefengrundwasser*“ und „*Tiefengrundwasserkörper*“ in Anlehnung an das ÖWAV-Regelblatt 219 „Tiefengrundwasserbewirtschaftung zum Zweck der Trinkwasserversorgung“ (2018) um „*Grundwasser, das ohne anthropogene*

Einflüsse tritiumfrei ist“, ergänzt werden. Laut Erläuterungen zum Verordnungsentwurf werde so klargestellt, dass zwar ab einer Tiefe von 30 m jedenfalls Tiefengrundwasser erschlossen werde, aber durchaus die Möglichkeit bestehe, dass auch schon in geringerer Tiefe Tiefengrundwasser erschlossen werde (wenn es tritiumfrei ist).

Fraglich ist in diesem Zusammenhang allerdings, wie mit Tiefengrundwässern, die seichter als 30 m auftreten, jedoch durch Mischung mit jüngeren Wässern messbare Tritiumanteile (in geringem Ausmaß) beinhalten, umzugehen wäre.

Dass die in der geltenden Verordnung verwendete Definition *„tiefer als 30 m unter der Geländeoberkante“* durch *„ohne anthropogene Einflüsse tritiumfrei“* ergänzt wird, ist aus fachlicher Sicht nachvollziehbar, es wird jedoch angeregt, auch den im ÖWAV-Regelblatt 218 „Brunnen in gespannten Grundwässern“ angeführten fehlenden Gehalt an gelöstem Sauerstoff (< 0,2 mg/l) als Kriterium zu berücksichtigen.

Wenn – wie in den Erläuterungen zur Verordnung angeführt – auch Tiefengrundwasser, das in geringerer Tiefe erschlossen wird, vom Regionalprogramm umfasst werden soll, wäre zu überlegen, ob die Tiefenangabe bei der Definition von Tiefengrundwasser überhaupt notwendig ist.

Ad § 3 Ziffer 7:

Die Errichtung eines neuen Brunnens an einer anderen Stelle stellt ein „aliud“ zur bisherigen Anlage dar, sodass es sich aus wasserrechtlicher Sicht nicht mehr um eine Sanierung handelt, sondern eine eigenständige wasserrechtliche Beurteilung zu erfolgen hat. Die neue Legaldefinition für die *„Sanierung einer mangelhaften bestehenden oder unvollständigen Verrohrung mit einem Durchmesser von ≤ 2 Zoll“* als *„Verpressung/Rückbau des bestehenden Brunnens und Neuerrichtung eines Brunnens in unmittelbarer Umgebung“* ist daher nicht nachvollziehbar. Die Begriffsbestimmung wäre entsprechend zu überarbeiten.

Ad § 6:

Im Sinne einer vorausschauenden wasserwirtschaftlichen Planung wird empfohlen, das Anforderungsprofil für fachgerecht sanierte Wasserversorgungsanlagen gemäß Abs. 3 um eine weitere Ziffer mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: *„x. ein Wasserzähler zur Messung und Dokumentation der entnommenen Wassermenge eingebaut ist“*

Ad § 6a:

Mit jeglicher Durchörterung der schützenden Deckschichten über einem Tiefengrundwasservorkommen wird die grundsätzliche Gefahr erhöht, dass es zu mehr als nur geringfügigen Einwirkungen auf das Tiefengrundwasser kommen kann. Das Einbringen/Versickern von Oberflächenwässern in das Tiefengrundwasser steht dem durch die Widmung zum Ausdruck gebrachten öffentlichen Interesse an einer Trinkwassernotversorgung im Katastrophenfall entgegen. Eine Versickerung von Oberflächenwässern erscheint allerdings weiterhin vertretbar, wenn diese nicht in das Tiefengrundwasser erfolgt und eine Einzelfallprüfung vorgenommen wird. Vor diesem Hintergrund wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„§ 6a. Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Einbringung/Versickerung von Oberflächenwässern in das Grundwasser

Zur Einhaltung des Widmungszwecks ist bei der Handhabung des § 32 WRG 1959 sicherzustellen, dass Oberflächenwässer nicht in ein Tiefengrundwasser eingebracht/versickert werden und keine Durchörterung der schützenden Deckschichten über einem Tiefengrundwasser erfolgt.“

Überdies wird angeregt, in den Erläuterungen den regional verfolgten wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen entsprechende Alternativen zur Einbringung/Versickerung von Oberflächenwässern in Tiefengrundwasserkörper anzuführen.

Allgemeines:

Die beiden Gruppen der Tiefengrundwasserkörper TGWK 100168 Steirisches und Pannonisches Becken sowie TGWK 100169 Oststeirisches Becken sind grenzüberschreitend zum Burgenland. In Hinblick auf die Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen und der Kohärenz mit dem Regionalprogramm zur Sicherung der Qualität und Quantität der südburgenländischen Tiefengrundwässer (welche den burgenländischen Anteil dieser Gruppen von Tiefengrundwasserkörpern betreffen), wäre zu prüfen, inwieweit ein Abstimmungsbedarf mit dem Burgenland durch einzelne (lokale, regionale) grenzüberschreitende Tiefengrundwasservorkommen gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen

10. September 2024

Für den Bundesminister:

Monika Mörch, MAS

Elektronisch gefertigt